

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **7 (1909-1910)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

So die Beschlüsse der zweiten schweizerischen Armendirektorenkonferenz. Wir haben denselben zuhanden der Armenbehörden der Gemeinden folgendes zur Erläuterung beizufügen:

1. Was die Leistung der ersten Hülfe an ortsansässige Nichtkantonsbürger, die in Not geraten, anbetrifft, so machen wir aufmerksam auf das den Gemeinden gemäß Art. 50, letztes Alinea, des Armen- und Niederlassungsgesetzes zustehende Recht.

2. Wenn eine Gemeinde Unterstützungen zu verabfolgen hat an Angehörige, die aus diesem oder jenem Grunde nicht der bernischen staatlichen Armenpflege auffallen und die doch außerhalb des Kantons und zwar in einer Ortschaft wohnen, in welcher eine „Einwohnerarmenpflege“ existiert, so empfiehlt es sich, daß die Hülfeleistung erfolge in Verbindung mit und durch Vermittlung dieser „Einwohnerarmenpflege“, welche die Verhältnisse der jeweiligen in Frage stehenden Familie besser kennt und zu beurteilen in der Lage ist als die Heimatbehörde und daher über das Maß der zu leistenden Unterstützung, über zu treffende Maßnahmen zc. am besten Auskunft weiß. (Handelt es sich um Fälle, in denen der Staat Bern unterstützungspflichtig ist, so sind natürlich die Unterstützungsgesuche an unsere Direktion zu übermitteln.)

Wir lassen schließlich ein Verzeichnis der zurzeit in der Schweiz existierenden „Einwohnerarmenpflegen“ und der in ähnlicher Weise wie diese funktionierenden Hülfsorganisationen, soweit sie uns bekannt sind, folgen. Es sind dies:

Einwohnerarmenpflegen Zürich-Stadt, Dülikon, Töß; Allgemeine Armenpflege Basel; Hilfsvereine Winterthur, Uster, Wald, Wädenswil zc.; Armenverein der Stadt Luzern; Armenverein der Stadt Olarus; Armenverein der Stadt Zug; Hilfsverein Olten; Einwohnerarmensekretariat der Stadt Schaffhausen (amtlich); Armenverein Herisau; Armensekretariat der Stadt St. Gallen (amtlich); Armenverein Korschach; Armenvereine Chur, St. Moritz zc.; Hilfsgesellschaft Narau; Armenvereine Frauenfeld, Weinfelden zc.; Bureau central de bienfaisance, Lausanne; Armensekretariat der Stadt Neuenburg (amtlich); Bureau central de bienfaisance, Genf zc.

Indem wir Sie, Herr Regierungsstatthalter, beauftragen, jeder Gemeindebehörde Ihres Amtsbezirkes drei Exemplare dieses Kreis Schreibens zuhanden der Armen- und event. Ortspolizeibehörden zuzustellen, ersuchen wir Sie neuerdings, dem Armen- und Niederlassungswesen ganz besonders Ihre Aufmerksamkeit schenken zu wollen.

Der Direktor des Armenwesens: Burren.

Schweiz. Auswärtige Armenpflege. Daß diese noch lange nicht überall existiert, zeigen die nachstehend wiedergegebenen Antwortschreiben zweier schwyzerischer Armenbehörden. Im ersten Falle wäre die Ablehnung der Unterstützung an sich ganz in Ordnung gewesen, — es handelte sich um eine Hebammenrechnung, für die der Wohnkanton nach Bundesgesetz aufzukommen hatte — die Abweisung erfolgte aber nicht nach Gesetz, sondern nach Grundsatz. Im andern Falle ging das abgewiesene Gesuch auf Gewährung ärztlicher Hilfe am Wohnorte für einen erkrankten Familienvater. Der Patient war reisefähig. Die Briefe lauten:

1. „Frau S., Hebamme, G. — Die Armenpflege B. verweigert die Bezahlung ihrer Rechnung betreffend L. B., indem sie grundsätzlich nichts außerhalb des Armenhauses verabfolgt.“

2. „Herrn Dr. R.-F., M. — Tit. Betreffs Garantieschein für L., an chron. Lungenkatarrh leidend, teilen wir Ihnen mit, daß Sie, wenn transportfähig, L. in einer Ihnen gutscheinenden Weise in hiesige Armenanstalt verbringen lassen wollen, andernfalls hat die Wohngemeinde für die Arznung aufzukommen (Bundesgesetz vom 22. Juni 1875).“

N.

Bern. Naturalverpflegung dürftiger Durchreisender. Der unter der Direktion des Armenwesens stehende bernische Kantonalverband für Naturalverpflegung dürftiger Durchreisender gibt soeben seinen Tätigkeitsbericht für das Jahr 1908 heraus.

Das neue Stationennetz wird in 28 Bezirksverbänden nur noch 50, statt wie früher 95, Stationen umfassen.

Nachdem die Wandererzahl von über 70,000 im Jahre 1902 auf zirka 37,000 im Jahre 1907 zurückgegangen war, ist dieselbe im Berichtsjahr auf 52,753 emporgeschneilt; es zeigt sich also eine Vermehrung von 16,953 Wanderern. Es wird diese enorme Zunahme zurückgeführt auf die allgemeine schlechte Geschäftslage des verflossenen Jahres, auf Streiks und Ausperrungen. Als Mittel, diese Hochflut einzudämmen, wird neben dem Ausbau des Arbeitsnachweises die genaueste polizeiliche Kontrolle empfohlen. Viele Wanderer sind ohne jegliche Legitimationspapiere und mit wenigen Ausnahmen Elemente, „denen es zu allerlezt darum zu tun ist, Arbeit und damit ein ehrliches Auskommen zu finden“. Auch soll, besonders für das Oberland, die Reiselust ins Gewicht fallen. Verschiedenes ist also noch der Verbesserung bedürftig. Jedoch muß gesagt werden, daß die Institution der Naturalverpflegung sowohl für die Wanderer als auch für das Publikum eine große Wohltat ist, und das allgemeine Interesse, besonders die hingebende Tätigkeit aller Mitwirkenden verlangt. Über die Aufführung der Wanderer äußert sich der Bericht im allgemeinen günstig.

Von den 52 753 Wanderern waren 29,880 Schweizer, 11,139 Deutsche, 3556 Österreicher, 2236 Italiener, 2764 Franzosen; 1780 stammten aus andern Staaten. Das Ausland „lieferte“ also 21,875 Personen. 15,751 waren Tages-, 37,002 Nachtgäste. Die Verpflegungskosten betragen im Jahre 1908: 31,307 Fr., 1907: 22,208; sie sind also um 9098 Fr. gestiegen. Hierzu kommen noch die Verwaltungskosten (Miete, Heizung u. s. w.) mit 13,126 Fr. Die Verpflegungskosten werden dadurch bedeutend verringert, daß z. B. das Bürgerhospital Bern für 16,280 Wanderer 14,176 Fr. verausgabte und hieran vom Verband nur 3500 Fr. beigesteuert werden. Der Staatsbeitrag an die Verpflegungskosten ist 50 %/o. A.

— Oberländische Anstalt für Schwachsinnige in Steffisburg. Die Freunde dieser Anstalt müssen sich noch etwas gedulden. Der Stand der Angelegenheit ist folgender: Gestützt auf vorläufige Projektstudien und Berechnungen, die auf insgesamt 200,000 Fr. Baukosten lauteten, hatte das oberländische Initiativkomitee einen Staatsbeitrag von 80 %/o = 160,000 Fr. nachgesucht. Der Regierungsrat beschloß, dem Großen Räte, vorbehaltlich Genehmigung der definitiven Baupläne mit Devis, einen Staatsbeitrag von 70 %/o = im Maximum 140,000 Fr. zu beantragen. Das Geschäft ging an die Staatswirtschaftskommission. Inzwischen langte das definitive Bauprojekt bei der Staatsbehörde ein, und der endgültige Devis lautete auf 265,000 Fr. Angesichts dieser Sachlage beschloß die Staatswirtschaftskommission im Einverständnis mit der Armen-, Finanz- und Baudirektion Rückweisung des Projektes zum Zwecke einer Vereinfachung desselben. Die Baudirektion ist zur Zeit mit der Ausarbeitung vereinfachter Pläne beschäftigt. Der Staatsbeitrag wird aus dem kantonalen Fonds zur Unterstützung von Armen- und Krankenanstalten bestritten und die daherige Ausgabe auf verschiedene Jahre verteilt.

Bis jetzt haben 91 Gemeinden des Oberlandes ihren Beitritt erklärt und 5 Rp. auf den Kopf der Bevölkerung jährlich für den Betrieb bewilligt, macht jährlich etwas über 5000 Fr. A.

— Ferienversorgung kränklicher Kinder. Der Aufruf, den der bernische Ausschuß für kirchliche Liebestätigkeit am 15. April 1908 an die Schulbehörden und die Lehrerschaft des Kantons Bern gerichtet hat, zum Zwecke, ihnen das Werk der Ferienversorgung kränklicher Kinder ans Herz zu legen, ist nicht ganz erfolglos gewesen, indem im Sommer 1908 ungefähr 60 Kindern (gegenüber 40 im Sommer 1907) die Wohltat eines 3—4wöchentlichen Ferienaufenthaltes zuteil geworden ist. Die Zahl der Kinder, die eine solche Stärkung und Erholung bedürfen, ist aber viel größer. Auch auf dem Lande sind viele blutarme und schlechtgenährte Kinder, für die ein Ferienaufenthalt in stärkender Bergluft und bei reichlicher Milchkost das beste Präservativmittel vor schwerer

Erkrankung wäre. Weitauß die meisten Kinder, denen im Sommer 1908 die Wohlthat eines Ferienaufenthaltes zuteil geworden ist, haben denn auch den Winter recht gut überstanden. Die Kosten für das einzelne Kind — Fr. 1. — bis Fr. 1.50 pro Tag — können von den Spendkommissionen um so leichter getragen werden, als der Staat ja einen Beitrag daran bezahlt. Möge das Werk der Ferienversorgung der Landkinder weiter an Ausdehnung gewinnen und recht vielen Kindern zur Stärkung an Leib und Seele gereichen!

— „Gottesgnad“, Vereinigte Kranken-Asyle (Stiftung der bernischen Landeskirche). Die 5 Asyle für Unheilbare in Weitenwil (Mittelland), St. Niklaus (Oberargau), Mett (Seeland), Spiez (Oberland), Neuenstadt (Jura) haben laut Bericht pro 1908 am 1. Januar 1908 zusammen 322 Kranke (117 Männer und 205 Frauen) beherbergt; im Laufe des Berichtsjahres traten 158 (74 + 84) Personen ein und 124 (49 + 75) aus, so daß der Bestand am 31. Dezember 1908 356 (142 + 214) betrug. Insgesamt wurden also 480 (191 + 289) Personen mit 121,960 Pflagetagen verpflegt. Hinsichtlich ihrer Heimatgenossigkeit waren 455 Pflöglinge Berner, 22 Angehörige anderer Kantone und 3 Ausländer. Im Alter von weniger als 10 Jahren standen 20 Pflöglinge, 11—20: 26, 21—30: 20, 31—40: 29, 41—50: 51, 51—60: 63, 61—70: 100, 71—80: 123, 81—90: 45, über 90 Jahre alt 3. Das Gesamtvermögen des Vereins (der 5 genannten Asyle, der neu zu gründenden emmentalischen Anstalt und der Zentralkasse) betrug am 31. Dezember 1908: Fr. 1'257,686.82.

Solothurn. Die Anstalt für schwachsinigige Kinder in Kriegstetten zählte am 1. Januar 1908 64 Zöglinge (38 Knaben und 26 Mädchen); von diesen traten im Laufe des Jahres 7 (3 + 4) aus, während 9 (5 + 4) neu hinzukamen, so daß die Anstalt am Ende des Jahres einen Bestand von 66 (40 + 26) Kindern aufzuweisen hatte. 36 Kinder waren römisch-, 3 altkatholischer und 27 reformierter Konfession; 54 waren Bürger oder Einwohner des Kantons, 12 kantonsfremd. Versorgende Instanz waren in 41 Fällen Armenerziehungsvereine, denen das Kostgeldminimum von 200 Fr. zugebilligt wird, in 2 Fällen kantonale und in 11 außerkantonale Gemeinden, in 12 Fällen Private. Der Gesundheitszustand der Pflöglinge war im großen und ganzen ein befriedigender und auch das innere Leben der Anstalt nahm einen normalen Verlauf. Während die Rechnung pro 1907 mit einem Defizit abgeschlossen hatte, weist diejenige pro 1908 einen Einnahmeüberschuß von Fr. 2463.20 auf; der Vermögensbestand betrug am 31. Dezember 1908 Fr. 80 678.90 und der separat verwaltete Weihnachtsfond hat den Betrag von Fr. 9083.30 erreicht. — An Stelle des im Mai abhin verstorbenen unvergeßlichen Herrn Prof. Dr. Kaufmann steht nunmehr Herr Oberstleutenant U. Broßi in Solothurn als Direktionspräsident an der Spitze der Anstalt.

Damenschneiderin

sucht braves, einfaches Mädchen zur tüchtigen Erlernung des Berufes, gegen einige kleine Hülfeleistungen im Haushalt entsprechende Begünstigung. Familiäre Behandlung.

Fr. Lina Meier, Damenschneiderin, 214] Mezggasse 14, Winterthur.

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Der Sonntagschullehrer.

Von Arn. Rüegg, Pfarrer.

Ein Ratgeber für die rechtzeitige christl. Unterweisung unserer Kinder.

2. Auflage, geb. 2 Fr., steif brosch. Fr. 1.50.

„In der an so manchen schönen Früchten reichen deutschen Literatur über Sonntagschule und Kinderergottesdienst weiß Referent keine Schrift, die Leitern und Helfern des Kinderergottesdienstes in gleicher Weise praktisch gewinnbringend sein könnte, wie „der Sonntagschullehrer von Rüegg“.

Su beziehen durch alle Buchhandlungen.